

# Einladung

Gremium: Rat - öffentlich

Sitzungstermin: Dienstag, 20.06.2017, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Genossenschaftsakademie Weser-Ems, Oldenburger Straße

118, 26180 Rastede

Rastede, den 08.06.2017

## 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

# **Tagesordnung:**

## Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung	
TOP 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
TOP 3	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.02.2017	
TOP 4	Einwohnerfragestunde	
TOP 5	Abberufung der ehrenamtlicher Vorlage: 2017/087	n Gleichstellungsbeauftragten Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
TOP 6	Aufhebung der Satzung über di Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: 2017/089	ie Rechtsstellung der ehrenamtlichen Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
TOP 7	Änderung der Aufwandsentsch Vorlage: 2017/090	ädigungssatzung Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
TOP 8	Wiederwahl des Ersten Gemein Ausschreibung Vorlage: 2017/072	nderates als Beamter auf Zeit - Verzicht auf Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
TOP 9	Wiederwahl des Ersten Gemeir Vorlage: 2017/073	nderates als Beamter auf Zeit Berichterstatter: Bürgermeister von Essen

# Einladung

TOP 10	5. Änderung des Bebauungsplans 10 - Spielplatz Ziegelstraße Vorlage: 2017/050 Berichterstatterin: Frau Lamers
TOP 11	2. Änderung des Bebauungsplans 29 - Spielplatz Am Brook Vorlage: 2017/051 Berichterstatterin: Frau Lamers
TOP 12	5. Änderung des Bebauungsplans 61 - Spielplatz Auf der Raade Vorlage: 2017/052 Berichterstatterin: Frau Lamers
TOP 13	8. Änderung des Bebauungsplans 9 - Spielplatz Danziger Straße Vorlage: 2017/053 Berichterstatterin: Frau Lamers
TOP 14	4. Änderung des Bebauungsplans 8 - Spielplatz Berneweg/Ollenweg Vorlage: 2017/054 Berichterstatterin: Frau Lamers
TOP 15	Aufstellung des Bebauungsplans 110 - Spielplatz Eichendorffstraße Vorlage: 2017/055 Berichterstatterin: Frau Lamers
TOP 16	Haushalt 2016 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro Vorlage: 2017/094 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
TOP 17	Haushalt 2016 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro Vorlage: 2017/095 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
TOP 18	Bericht des Bürgermeisters
TOP 19	Einwohnerfragestunde
TOP 20	Schließung der Sitzung

Anmerkung: Nach der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Anfragen an den Bürgermeister stellen können.

Mit freundlichen Grüßen gez. von Essen Bürgermeister





Vorlage-Nr.: 2017/087 freigegeben am 15.05.2017

Stab Datum: 11.05.2017

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

# Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 30.05.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Ra

#### **Beschlussvorschlag:**

Frau Hanna Binnewies wird mit Ablauf des 31.07.2017 aus dem Amt der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rastede abberufen.

#### Sach- und Rechtslage:

Durch die zuletzt erfolgte Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wurde für Kommunen ab einer Größenordnung von 20.000 Einwohnern die hauptberufliche Beschäftigungspflicht für das bislang ehrenamtlich ausgestaltete Amt der Gleichstellungsbeauftragten eingeführt.

In Entsprechung der gesetzlichen Neuregelung hat der Rat in seiner Sitzung am 28.02.2017 (siehe Beschlussvorlage Nr. 2017/019) Frau Anke Wilken zur neuen hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bestimmt.

Anknüpfend an diese Beschlusslage ist Frau Wilken ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot unterbreitet worden, das sie angenommen hat. Demnach tritt Frau Wilken ihr Amt als hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte am 01.08.2017 an.

Um einen nahtlosen Ämterübergang zwischen Frau Binnewies als ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und Frau Wilken als hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte sicherzustellen, wäre eine Abberufung von Frau Binnewies mit Wirkung vom 01.08.2017 vorzusehen.

Dieser Vorschlag folgt insoweit auch einer entsprechenden Abstimmung mit Frau Binnewies, die sich bereit erklärt hat, ihr Amt bis zum 31.07.2017 auszuüben.

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine.	
Anlagen:	
Keine.	



# <u>Beschlussvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2017/089 freigegeben am 15.05.2017

Stab Datum: 11.05.2017

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

# Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 30.05.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Ra

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rastede wird mit Wirkung vom 01.08.2017 gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage aufgehoben.

#### Sach- und Rechtslage:

Die neue hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte Frau Anke Wilken tritt ihr Amt am 01.08.2017 an. In diesem Zusammenhang wird den politischen Gremien verwaltungsseitig im Interesse eines nahtlosen Ämterüberganges mit Vorlage-Nr. 2017/087 zur Beschlussfassung vorgeschlagen, die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte Frau Binnewies mit Ablauf des 31.07.2017 formgerecht abzuberufen.

Unter dieser Prämisse entfällt damit ab dem 01.08.2017 die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Satzung über den ehrenamtlichen Status der Gleichstellungsbeauftragten, da die Regelungsinhalte ab dem 01.08.2017 leer laufen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Aufhebungssatzung



# <u>Beschlussvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2017/090 freigegeben am 15.05.2017

Stab Datum: 11.05.2017

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

# Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 30.05.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Ra

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherrn, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 28.02.2017 wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

#### Sach- und Rechtslage:

Die neue hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte Frau Anke Wilken tritt ihr Amt am 01.08.2017 an. In diesem Zusammenhang wird den politischen Gremien verwaltungsseitig im Interesse eines nahtlosen Ämterüberganges mit Vorlage-Nr. 2017/087 zur Beschlussfassung vorgeschlagen, die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte Frau Binnewies mit Ablauf des 31.07.2017 formgerecht abzuberufen.

Unter dieser Prämisse entfällt damit ab dem 01.08.2017 die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung von § 9a der Aufwandsentschädigungssatzung, der die Entschädigungshöhen für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte festlegt und somit ab dem 01.08.2017 leer läuft.

Im Endergebnis beschränkt sich die verwaltungsseitig vorgeschlagene Satzungsänderung somit darauf, § 9a der Aufwandsentschädigungssatzung ersatzlos zu streichen und sämtliche übrigen Regelungen unverändert zu lassen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

# <u>Anlagen:</u>

Anlage 1 - Änderungssatzung



## **Personalvorlage**

Vorlage-Nr.: 2017/072 freigegeben am 26.04.2017

Stab Datum: 24.04.2017

Sachbearbeiter/in: Essen, von, Dieter

Wiederwahl des Ersten Gemeinderates als Beamter auf Zeit - Verzicht auf Ausschreibung

Beratungsfolge:

<u>Status</u> <u>Datum</u> <u>Gremium</u>

N 30.05.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Besetzung des Amtes des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Zeitraum: 01.01.2018 bis zum 31.12.2025) wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist für eine Vielzahl kommunalrechtlich definierter Aufgabenstellungen des Hauptverwaltungsbeamten ein/e allgemeine Vertreter/in zu bestellen. Mit dem/der allgemeinen Vertreter/in erhält der Hauptverwaltungsbeamte eine vollumfängliche und nicht nur auf Abwesenheitszeiten beschränkte Stellvertretung, die dem Stelleninhaber / der Stelleinhaberin in weiten Teilen entsprechende Rechte und Kompetenzen einräumt. Seine besondere Bedeutsamkeit findet dies insbesondere bei der Ausführung von Rechts- und Verpflichtungsgeschäften unter entsprechender Einbeziehung der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. An dieser Stelle agiert die/der allgemeine Vertreter/in mit denselben gesetzlichen Rechten und Pflichten wie der Hauptverwaltungsbeamte.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses des/der allgemeinen Vertreters/Vertreterin regelt § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede, dass diese Person in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen ist. Von gesetzgeberische Seite ist die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG auf 8 Jahre festgelegt.

Gegenwärtig ist Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel das Amt des Allgemeinen Vertreters verliehen. Erstmals wurde Herr Henkel mit Wirkung vom 01.01.2002 in diese Funktionsstellung berufen. In seiner Sitzung vom 28.04.2009 hat der Ge-

meinderat Herrn Henkel für den Zeitraum vom 01.01.2010 – 31.12.2017 wiedergewählt.

Gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG obliegt es dem Bürgermeister, sein Vorschlagsrecht den politischen Gremien gegenüber auszuüben und dementsprechend einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Da dem Amt des allgemeinen Vertreters innerhalb des Verwaltungsgefüges und gegenüber den politischen Funktionsträgern und Gremien eine besondere Bedeutsamkeit zukommt, besteht ein allseitiges Interesse daran, die hiermit in Verbindung stehende personelle Besetzungsfrage nach Möglichkeit rechtzeitig und verbindlich zu regeln.

Der Gesetzgeber erkennt das Erfordernis der zeitnahen Klärung insoweit an, als dass für den Fall der Wiederwahl desselben Stelleninhabers / derselben Stelleninhaberin die Möglichkeit eröffnet ist, die Entscheidung hierüber bereits 1 Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu fassen. Hiervon ausgehend schlägt der Bürgermeister Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel für das Amt des allgemeinen Vertreters unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur (Wieder-)Wahl vor.

Dieser personelle Besetzungsvorschlag erfolgt zum einen in Anerkenntnis dessen, dass mit Herrn Henkel auf eine absolut vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene zurückgeblickt werden kann. Zum anderen ist hervorzuheben, dass eine Vielzahl der verwaltungsseitigen Initiativen, die die erfolgreiche Entwicklung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Rastede geebnet haben, ohne die Expertise und ohne das Engagement von Herrn Henkel nicht vorstellbar gewesen wären.

Um an diese erfolgreiche Entwicklung anknüpfen zu können und die bestmöglichen personellen Rahmenbedingungen für ein gemeinschaftliches Handeln der Verwaltungsleitung in den nächsten Jahren zu schaffen, empfiehlt sich eine Fortführung der Zusammenarbeit mit Herrn Henkel und damit eine personelle Beständigkeit für das Amt des allgemeinen Vertreters.

Sofern der Rat und der Bürgermeister durch entsprechende Beschlussfassung Übereinkunft erzielen, den bisherigen Stelleninhaber wiederwählen zu wollen, entfällt gem. § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 NKomVG die ansonsten bestehende öffentliche Ausschreibungsverpflichtung. Die an dieser Stelle vom Bürgermeister vorgeschlagene Besetzungsvariante, den Stelleninhaber wiederzuwählen, wird insoweit durch die vorgenannte, verfahrenserleichternde Vorschriftenlage ausdrücklich gebilligt.

#### Anlagen:

Keine.



# <u>Personalvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2017/073 freigegeben am 26.04.2017

Stab Datum: 24.04.2017

Sachbearbeiter/in: Essen, von, Dieter

# Wiederwahl des Ersten Gemeinderates als Beamter auf Zeit

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 30.05.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Ra

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Erster Gemeinderat Günther Henkel, geboren am 23.12.1961 in Oldenburg, wird das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters übertragen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren vom 01.01.2018 – 31.12.2025 zum Ersten Gemeinderat ernannt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 8 Jahre. Gegenwärtig ist Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel das Amt des allgemeinen Vertreters übertragen, dessen Amtsperiode im Rahmen des derzeit bestehenden Zeitbeamtenverhältnisses mit Ablauf des 31.12.2017 endet.

Sofern der Rat gemäß 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 NKomVG im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschließt, für das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen, entfällt die ansonsten bestehende Verpflichtung, die Stelle öffentlich auszuschreiben. Hieran anknüpfend unterbreitet der Bürgermeister mit Beschlussvorlage-Nr. 2017/072 den Vorschlag, Herrn Henkel unter Berufung in das Beamtenverhältnis für die Dauer von 8 Jahren zum Ersten Gemeinderat wiederzuwählen. Näheres hierzu ist der zuvor in Bezug genommenen Beschlussvorlage 2017/072 zu entnehmen.

Die Übertragung des Amtes des allgemeinen Vertreters erfolgt gemäß § 109 Abs. 1. S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG durch Wahl.

# Finanzielle Auswirkungen:

Eine entsprechende Planstelle zur Fortführung des Zeitbeamtenverhältnisses ist eingerichtet.

# Anlagen:

Keine.



Vorlage-Nr.: 2017/050 freigegeben am 22.03.2017

GB 3 Datum: 09.03.2017

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

# 5. Änderung des Bebauungsplans 10 - Spielplatz Ziegelstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.04.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.04.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	20.06.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 26.09.2016 berücksichtigt.
- 2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
- 3. Die 5. Änderung des Bebauungsplans 10 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz an der Ziegelstraße dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahre 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen. Hierzu ist der Bebauungsplan 10, welcher derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festsetzt, zu ändern. Auf die bisherige Beratung zum Bauleitplanverfahren wird verwiesen (s. Vorlage 2016/032 und 2016/032A).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Erschließungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 66. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

- 1. Planzeichnung
- 2. Begründung
- 3. Abwägungsvorschläge
- 4. 66. Anpassung des Flächennutzungsplans



Vorlage-Nr.: 2017/051 freigegeben am 22.03.2017

GB 3 Datum: 09.03.2017

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

# 2. Änderung des Bebauungsplans 29 - Spielplatz Am Brook

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.04.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.04.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	20.06.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 26.09.2016 berücksichtigt.
- 2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
- 3. Die 2. Änderung des Bebauungsplans 29 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz Am Brook dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahre 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen. Hierzu ist der Bebauungsplan 29, welcher derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festsetzt, zu ändern. Auf die bisherige Beratung zum Bauleitplanverfahren wird verwiesen (s. Vorlage 2016/061 und 2016/061A).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Darin wird angeregt, statt einer Wohnbebauung die Anlegung von Parkplätzen auf der Spielplatzfläche vorzusehen, da in der Straße Am Brook nur wenige öffentliche Parkplätze vorhanden sind. Aus gemeindlicher Sicht ist der Schaffung von Wohnbauflächen Vorrang vor der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen zu geben, um der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen.

Zudem wird befürchtet, dass sich der Zustand der Straße durch die Baufahrzeuge verschlechtern könnte und infolgedessen eine Erneuerung der Straße erforderlich wird. Aus gemeindlicher Sicht ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich der Zustand der Straße durch die Baufahrzeuge für die Bebauung eines einzelnen Grundstücks derart verschlechtert, dass eine vollständige Erneuerung erforderlich wird.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

- 1. Planzeichnung
- 2. Begründung
- 3. Abwägungsvorschläge



Vorlage-Nr.: 2017/052 freigegeben am 22.03.2017

GB 3 Datum: 09.03.2017

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

# 5. Änderung des Bebauungsplans 61 - Spielplatz Auf der Raade

Beratungsfolge:

StatusDatumGremiumÖ03.04.2017Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und StraßenN04.04.2017VerwaltungsausschussÖ20.06.2017Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 26.09.2016 berücksichtigt.
- 2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
- 3. Die 5. Änderung des Bebauungsplans 61 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz Auf der Raade, der als solcher nie hergerichtet war, dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahre 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen.

Hierzu ist der Bebauungsplan 61, welcher derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festsetzt, zu ändern. Auf die bisherige Beratung zum Bauleitplanverfahren wird verwiesen (s. Vorlage 2016/033 und 2016/033A).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit von zwei Bürgern Stellungnahmen eingegangen. Darin wird angeregt, auf die Schaffung von Wohnbauflächen zu verzichten und stattdessen die Grünfläche zu erhalten. Sofern dies nicht Wille der Gemeinde sei, solle zumindest das Maß der baulichen Nutzung (Firsthöhe, Versiegelung, Dachneigung) verringert werden, um eine aus Sicht der Einwender zu große Bebauung zu verhindern.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Schaffung von Wohnbauflächen Vorrang vor der Erhaltung der Grünfläche zu geben. Am westlichen und nördlichen Rand des Wohngebiets Auf der Raade befinden sich großflächige Grünflächen und ein vorhandener Spielplatz, die von den Bewohnern weiterhin genutzt werden können. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird ein Übergang zwischen der verdichteten Bauweise im Bereich der Raiffeisenstraße und der lockeren Bauweise im nördlich angrenzenden Wohngebiet geschaffen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 67. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

- 1. Planzeichnung
- 2. Begründung
- 3. Abwägungsvorschläge
- 4. 67. Anpassung des Flächennutzungsplans



Vorlage-Nr.: 2017/053 freigegeben am 22.03.2017

GB 3 Datum: 09.03.2017

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

# 8. Änderung des Bebauungsplans 9 - Spielplatz Danziger Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.04.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.04.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	20.06.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 26.09.2016 berücksichtigt.
- 2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
- 3. Die 8. Änderung des Bebauungsplans 9 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz Danziger Straße, der als solcher nie hergerichtet war, dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahre 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen.

Hierzu ist der Bebauungsplan 9, welcher derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festsetzt, zu ändern. Auf die bisherige Beratung zum Bauleitplanverfahren wird verwiesen (s. Vorlage 2016/081 und 2016/081A).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Entsorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 68. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

- 1. Planzeichnung
- 2. Begründung
- 3. Abwägungsvorschläge
- 4. 68. Anpassung des Flächennutzungsplans





Vorlage-Nr.: 2017/054 freigegeben am 22.03.2017

GB 3 Datum: 09.03.2017

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

# 4. Änderung des Bebauungsplans 8 - Spielplatz Berneweg/Ollenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u> Ö	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.04.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.04.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	20.06.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 26.09.2016 berücksichtigt.
- 2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
- 3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans 8 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz Berneweg / Ollenweg, der als solcher nie hergerichtet war, dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahre 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen.

Hierzu ist der Bebauungsplan 8, welcher derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festsetzt, zu ändern. Auf die bisherige Beratung zum Bauleitplanverfahren wird verwiesen (s. Vorlage 2016/034 und 2016/034A).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 65. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

- 1. Planzeichnung
- 2. Begründung
- 3. Abwägungsvorschläge
- 4. 65. Anpassung des Flächennutzungsplans





Vorlage-Nr.: 2017/055 freigegeben am 22.03.2017

GB 3 Datum: 09.03.2017

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

# Aufstellung des Bebauungsplans 110 - Spielplatz Eichendorffstraße

Beratungsfolge:

StatusDatumGremiumÖ03.04.2017Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und StraßenN04.04.2017VerwaltungsausschussÖ20.06.2017Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 26.09.2016 berücksichtigt.
- 2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
- 3. Der Bebauungsplan 110 mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Spielplatzkonzept wurde 2014 beschlossen, den Spielplatz an der Eichendorffstraße, der als solcher nie hergerichtet war, dauerhaft aufzugeben. Als Nachfolgenutzung wurde dann im Jahre 2015 beschlossen, das Grundstück des Spielplatzes einer Wohnbebauung zuzuführen. Hierzu sind die Bebauungspläne 6 B und 71, welche derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festsetzen, zu ändern.

Da zwei Bebauungspläne betroffen sind, ist eine Neuaufstellung des Bebauungsplans durchzuführen. Auf die bisherige Beratung zum Bauleitplanverfahren wird verwiesen (s. Vorlage 2016/083 und 2016/083A).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 69. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

- 1. Planzeichnung
- 2. Begründung
- 3. Abwägungsvorschläge
- 4. 69. Anpassung des Flächennutzungsplans





# <u>Mitteilungsvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2017/094 freigegeben am 06.06.2017

Stab Datum: 24.05.2017

Sachbearbeiter/in: G.Röben

# Haushalt 2016 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 19.06.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Ra

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

#### Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 15.11.2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2016 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Anlagen:**

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 15.11.2016 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

## Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Zahlung, sondern auf die Höhe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Die in der Anlage aufgeführten Zahlungen sind also vorangegangenen überplanmäßigen Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich eine Überschreitung von über 5.000 Euro ergibt.





## <u>Mitteilungsvorlage</u>

Vorlage-Nr.: 2017/095 freigegeben am 06.06.2017

Stab Datum: 24.05.2017

Sachbearbeiter/in: G.Röben

# Haushalt 2016 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

N 19.06.2017 Verwaltungsausschuss

Ö 20.06.2017 Ra

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

#### Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2016 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Anlagen:**

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab dem 01.01.2016 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.